

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Abfindung		
wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses	pflichtig	frei
Aktienüberlassung		
kostenlose oder verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer bis zur Hälfte des Werts der Beteiligung, höchstens 135 EUR im Kalenderjahr (§ 19a Nr. 1 EStG), wenn die Überlassung vor dem 1.4.2009 oder aufgrund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung vor dem 1.1.2016 überlassen wird. Zu Neufällen s. Vermögensbeteiligung.	frei	frei
Altersrenten		
Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 24,0 % der Rente, bei Rentenbeginn 2015 max. 1.800 EUR, zzgl. 540 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr (§ 19 Abs. 2 EStG)	frei	frei
Altersteilzeit		
Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. a. Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	frei	frei
Altersübergangsgeld gem. § 249e AFG	frei	frei
Antrittsgebühren		
im graphischen Gewerbe, wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b EStG)	frei	frei
Arbeitgeberanteile		
zur gesetzlichen Sozialversicherung	frei	frei
Arbeitgeberdarlehen , s. Zinersparnisse		
Arbeitnehmer-Sparzulage	frei	frei
Arbeitskleidung , s. Berufskleidung		
Arbeitsmittel , s. Werkzeuggeld		
Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II	frei	frei
Aufmerksamkeiten		
wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt (z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze) (R 19.6 LStR)	frei	frei

Aufstockungsbeträge

nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten (Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung) (§ 3 Nr. 28 EStG)	frei	frei
--	------	------

Auslagenersatz

durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG)	frei	frei
---	------	------

Autotelefon

- | | | |
|---|------|------|
| <ul style="list-style-type: none"> • im Firmenwagen | frei | frei |
| <ul style="list-style-type: none"> • im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon | | |

Berufskleidung

falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Uniform bei Stewardessen, Pförtnerinnen; Schutzbekleidung) (§ 3 Nr. 31 EStG)	frei	frei
--	------	------

Betriebliche Gesundheitsförderung

Bar- und Sachleistungen bis zu 500 EUR, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt (§ 3 Nr. 34 EStG).	frei	frei
--	------	------

Betriebsrenten

Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2015 24,0 % der Bezüge, höchstens 1.800 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 540 EUR jährlich steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG)	pflichtig	frei
--	-----------	------

Betriebsveranstaltungen

- | | | |
|--|-----------|------|
| <ul style="list-style-type: none"> • übliche Zuwendungen bei Ausflügen, Feiern, Festen u. Ä., falls die Aufwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR* nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) | frei | frei |
| <ul style="list-style-type: none"> • werden die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen pauschal versteuert | pflichtig | frei |

Bewirtung

Bewirtung an der Geschäftspartner oder Geschäftsfreunde teilnehmen, z. B.

frei

frei

Bewirtungsleistungen im Rahmen von Konzernunternehmen

reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 60 EUR

frei

frei

Darlehen, s. Zinersparnisse

Dienstwohnung, s. Werkswohnung

Direktversicherung, s. a. Zukunftssicherung

Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (§ 3 Nr. 63 EStG)

- bis zu 4 % der BBG RV/West (2015: 2.904 EUR)
- bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR

frei

frei

frei

pflichtig

Doppelte Haushaltsführung

soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)

frei

frei

Ehrenamtsfreibetrag

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG)

frei

frei

Erholungsbeihilfen

- wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR)
- sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub
- werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)

frei

frei

pflichtig

pflichtig

pflichtig

frei

Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR)

- | | | |
|---|-----------|------|
| • die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2015: Mittag- und Abendessen: je 3,00 EUR, Frühstück: 1,63 EUR). | frei | frei |
| • Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert | pflichtig | frei |

Fahrtkostenzuschuss

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| • für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln | pflichtig | pflichtig |
| • bei Benutzung des eigenen Pkw | pflichtig | pflichtig |
| • wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) | pflichtig | frei |

Fehlgeldentschädigung

soweit der Betrag 16 EUR mtl. nicht überschreitet (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR)	frei	frei
--	------	------

Feiertagszuschläge (§ 3b EStG)

für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages	frei	frei
--	------	------

Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein Stundensatz von max. 25 EUR

Fernsprechgebühren, s. Telefon

Fortbildungsleistungen

soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen	frei	frei
---	------	------

Freianzeigen

der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
---	------	------

Freibrot

an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der
Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht
überschritten wird, s. Personalrabatte frei frei

Freifahrten, s. Sammelfahrten

Freiflüge

oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der
Luftverkehrsgesellschaften, soweit der
Rabattfreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht
überschritten wird, s. Personalrabatte frei frei

Freitabak, s. Personalrabatte

Geburtsbeihilfe

pflichtig pflichtig

Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)

Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin
geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro
Mitarbeiter frei frei

Getränke und Genussmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR)

die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich
oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt (z.
B. Kaffee, Süßigkeiten) frei frei

Haustrunk, s. Personalrabatte

Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR)

soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen frei frei

Heiratsbeihilfe

pflichtig pflichtig

Insolvenzgeld nach dem SGB III

frei frei

Internetnutzung

- Arbeitgeberzuschüsse zur privaten
Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV) pflichtig pflichtig
- werden die Zuschussleistungen pauschal
versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) pflichtig frei

Jahreswagenrabatt, s. Personalrabatte

Job-Tickets

geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder
verbilligten Überlassung von Job-Tickets

- bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG) frei frei
- über 44 EUR pro Monat und pauschal
versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) pflichtig frei

Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG)

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und
Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in
betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten
u. Ä. frei frei

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	frei	frei
Konkursausfallgeld nach AFG	frei	frei
Mehrarbeitszuschläge	pflichtig	pflichtig
Mutterschaftsgeldzuschüsse nach dem MuSchG	frei	frei
Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Nebentätigkeit Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr (s. Ehrenamtsfreibetrag)	frei	frei
Pensionsfonds / Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG)		
• bis zu 4 % der BBG zur gesetzlichen Rentenversicherung West, 2015 max. 2.904 EUR	frei	frei
• bei Verträgen ab 2005 zusätzlich 1.800 EUR	frei	pflichtig
Personalrabatte (§ 3 Nr. 38 EStG) beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet	frei	frei
Reisekostenvergütung (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte	frei	frei

Umzugskostenvergütung

- | | | |
|---|------|------|
| • aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG) | frei | frei |
| • im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG) | frei | frei |

Verbesserungsvorschläge-Prämien

	pflichtig	pflichtig
--	-----------	-----------

Vermögensbeteiligung

Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen ab 1.1.2009 bis zu 360 Euro (§ 3 Nr. 39 EStG).

	frei	frei
--	------	------

Zur Übergangsregelung für Verträge bis 31.3.2009 s. Aktienüberlassung

Vermögenswirksame Leistungen

Zuschüsse des Arbeitgebers zur vermögenswirksamen Leistung

	pflichtig	pflichtig
--	-----------	-----------

(Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt.

Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.)

Verpflegungskostenzuschüsse

	frei	frei
--	------	------

- 24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit
- 12 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit

die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG). Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 12 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden.

Bei Auslandsreisen siehe Auslandsreisekostentabelle.

Vorruhestandsleistungen

	pflichtig	pflichtig
--	-----------	-----------

Vorsorgeuntersuchungen

die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden

	frei	frei
--	------	------

Werkswohnung

pflichtig

pflichtig

(Wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt, kann diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden)

Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG)

soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt

frei

frei

Winterdienstausfallgeld (§ 3 Nr. 2 EStG)

nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld

frei

frei

Zinersparnisse (R 8.1 Abs. 11 LStR)

- bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet
- Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt.

pflichtig

pflichtig

frei

frei

Zukunftssicherung

- die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt
- Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden

frei

frei

pflichtig

frei